

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg05/283-285>

Rg **5** 2004 283–285

Nikolaus Forgó

Den Krawattis eigene Räume

Eine kleine Gesetzgebungsgeschichte des Internet

schaft und Kultur zu tun. Ein »Netz sozialer Werte und Normen« bildet die Wurzel »komplizierter chemischer Reaktionen«, die der Rechtskultur gestatten, auf technologische Herausforderungen, den Aufstieg des administrativen Staates und andere Probleme mit Lösungsangeboten zu reagieren. »Law is a creature of society«, »judgments are a product of the times«.

Wer möchte da widersprechen? Wohl alle, die es gern präziser hätten. Die gern genauer wüssten, was es mit dem durchaus widersprüchlichen Verhältnis und der internen Dynamik der von Friedman erwähnten kulturellen Werte und

Normen – »total justice«, »individualism«, »plural equality« und »horizontal society« – auf sich hat. Doch eine Analyse der Spannungen und Widersprüche bleibt aus. Die Leerstelle füllt auch kein stringentes rechtsdogmatisches Begründungsdesign. Friedman argumentiert nicht, etwa zugunsten der von ihm präferierten pluralen Gleichheit, sondern vermittelt Eindrücke. Vom Triumph des Individuums im 20. Jahrhundert, von der ungebrochenen regulatorischen Kraft des Rechts und eben von der Dame im roten Kimono.

Günter Frankenberg

Den Krawattis eigene Räume

Eine kleine Gesetzgebungsgeschichte des Internet*

Als Andy Müller-Maguhn, Pressesprecher des Berliner Chaos Computer Clubs, als Vertreter der Internetnutzerinnen und -nutzer Europas in den Vorstand der ICANN, einer Non-Profit Organisation kalifornischen Rechts, die die Vergabe von Domain Names weltweit verantwortet, gewählt wurde, schrieb er einen mit »Regierungserklärung« überschriebenen Text, der u. a. in der FAZ erschien.¹ In diesem Text kann man lesen: »Die Juristen hatten das Internet entdeckt und es nervte. Gewaltig. Diese penetrante Habgier, versteckt hinter Gesetzen.«

Vor diesem Hintergrund wird Internetrechtsgeschichte geschrieben: Viele der beteiligten Akteure (und durchaus nicht nur die »Techies« der ersten Jahre, sondern ebenso globale Konzerne) wehrten sich und wehren sich rhetorisch, politisch und rechtlich gegen die Regulierung durch Recht, das Medium selbst (wenn es denn eines ist) unterliegt permanentem Wandel, die juristische Disziplin, die sich mit ihm be-

schäftigt, ist in einer Weise neuartig, dass die ihr zuzurechnenden Personen nicht einmal Einigkeit über ihre Bezeichnung erzielen können; selbst die Frage, ob man sich mit Rechtsfragen des Internets an der Akademie sinnhaft beschäftigen soll, ist strittig. Der Gesetzgeber verfiel und verfällt immer noch (wenigstens auf den ersten Blick) in ein Regulierungsfurioso. Mit anderen Worten: Die Lage ist unübersichtlich.

In dieser nicht einfach zu überblickenden Situation tritt Vanessa Géczy-Sparwasser an, eine Gesetzgebungsgeschichte zu schreiben. Das Vorhaben – eine Dissertation – ist, soweit zu sehen, bezogen auf Gegenstand (»das Internet«) und Zeitspanne (von Anfang der 60er bis zur Jahrtausendwende) und Raum (USA, Europa, BRD) neuartig. Der Text hat daher zunächst das Verdienst, ein breites Thema in einem angemessen knappen Überblick erstmals dargestellt zu haben. Auch ist der zeitliche Abstand zwischen dem Geschehen, das den Untersuchungs-

* VANESSA GÉCZY-SPARWASSER, Die Gesetzgebungsgeschichte des Internet. Die Reaktion des Gesetzgebers auf das Internet unter Berücksichtigung der Entwicklung in den USA und unter Einbeziehung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben (Beiträge zum Informationsrecht, Bd. 3), Berlin: Duncker & Humblot 2003, 290 S., ISBN 3-428-10853-1

1 Abruflbar auf Müller-Maguhns Website unter www.datenreisen.de/papers/Regierungserklaerung.html.

gegenstand bildet, und dem Abfassen der Arbeit mitunter denkbar gering, was schon die Quellen-suche sehr anspruchsvoll macht, sodass die sorg-fältige Erstellung des Textes und seines Appara-tes beeindruckt.

Das Vorhaben verlangt, wie Géczy-Spar-wasser richtig erkennt, freilich eine theoretische (Selbst-)Bestimmung mit Antworten auf zumin-dest zwei Fragen. Erstens: Wie reguliert Recht Technik? Und zweitens: Wie lässt sich juristische Technikregulierung durch Gesetzgebung rechts-historisch beschreiben? Beide Probleme sind Géczy-Sparwasser nicht fremd; sie widmet sogar Anfang und Ende ihres Buches der ersten Frage. Die Einleitung steht unter der kaum mehr all-gemeiner zu fassenden Überschrift »Die Technik, das Recht, der Gesetzgeber«, das abschließende 5. Kapitel heißt »Rückschlüsse für das Verhältnis von Technik und Recht«. Dazwischen freilich liegt eine deutlich konventionellere Untersu-chung, die sich zunächst mit der »tatsächliche[n] Geschichte des Internet« (31 ff.), dann mit der gesetzgeberischen Reaktion auf das Internet in den USA (90 ff.), in Europa (121 ff.) und schließ-lich in Deutschland (162 ff.) befasst. Die Ant-worten sollen als »Beitrag zur Rechtswissen-schaft« (23, Anm. 28) – worunter die Verfasserin vor allem die Rechtsdogmatik verstehen dürfte – gelesen werden, womit auch die zweite der genannten Fragen (implizit) beantwortet ist.

Aus dieser Fokussierung erklärt sich die Ge-staltung der juristischen Teile der Arbeit: Ge-boten werden – gut gelungene und plastisch geschilderte – Überblicke über gesetzgeberische Vorhaben in den USA, in der EU und in der BRD in der Zeit zwischen ca. 1985 und 2000. Dabei wird auf die Herausarbeitung dogmatischer Feinheiten ebenso verzichtet wie auf eine ver-tiefte Behandlung des technisch-sozialen und politischen Umfelds, in welchem die geschilder-

ten Gesetzgebungsakte stattfinden. Dies ist be-dauerlich, weil es die Verfasserin, wie sie an zahlreichen Stellen zeigen kann, versteht, die Lektüre stilistisch, insbesondere durch zahlrei-che rhetorische Fragen, zu erleichtern, Entwick-lungslinien zu zeichnen, Trends darzustellen und selbstbewusst Urteile abzugeben. Diese beziehen sich allerdings allein auf das von ihr herangezo-gene (eingeschränkte) Material. Die Verknüp-fung zwischen »tatsächliche[r] Geschichte des Internet« und deren rechtlicher Ausformung bleibt lose.

So liest man etwa mit großem Interesse die gelungene Schilderung von jahrelangen, kost-spieligen und erfolglosen Versuchen, in Deutsch-land und Europa ein Konkurrenzprotokoll zu TCP/IP² zu etablieren, wird aber bei der Frage nach den Gründen für diese Versuche und deren Scheitern (sieht man von zitierten Selbstzuschrei-bungen der Akteure ab) allein gelassen. Man erfährt zwar viel Lesenswertes zu den verfas-sungsrechtlichen Diskussionen rund um die Einführung von Teledienstegesetz und Medien-dienste-Staatsvertrag, eine Bewertung der Wirk-samkeit der Normen (mit historischen Mitteln) bleibt freilich aus, wiewohl sich in den Fußnoten zahllose rechtspolitische Prognosen dazu finden lassen.

Auch – und vor allem – wird nicht reflek-tiert, inwiefern gesetzliche Normen in einem zu beleuchtenden Spannungsverhältnis zu anderen Formen der Internetregulierung stehen und was sich daraus für eine rechtshistorische Bewertung gewinnen lässt: zum Markt, zu sozialen Regeln, die über »soft law« auch ins »Internetrecht« Eingang gefunden haben, vor allem aber zu technischen Standardisierungen. Das theoretische Instrumentarium wäre z. B. bei Lawrence Lessig zu holen gewesen, den Géczy-Sparwasser auch (wenngleich nur mit einem Aufsatz) am

2 TCP/IP steht für »Transmission Control Protocol/Internet Protocol«. Es ist das Standardprotokoll, unter dessen Verwendung jeder Rechner im Internet kommuni-ziert.

Rande heranzieht. Die praktische Bedeutung der Frage für das Thema wird an vielen Stellen evident: von der Bewertung der (vorgeblich technikneutralen) Normen zur elektronischen Signatur bis zur Beobachtung, dass der Gesetzgeber in den USA wie in Europa stets im Sinne gehandelt habe, »so wenig wie möglich, so viel wie nötig« zu regulieren, die Antworten freilich bei Bewertung des Nötigen denkbar unterschiedlich ausgefallen seien.

Auch die Auswahl des Normmaterials selbst ist nicht immer transparent: Während bezüglich der USA offenbar ein repräsentativer Überblick angestrebt wird, konzentriert sich die Darstellung in ihrem europarechtlichen Teil auf E-Commerce und Signaturrichtlinie sowie auf das Richtlinienpaket zur Telekommunikation. Datenschutz-, Fernabsatz-, Finanzdienstleistungsfernabsatz-, Urheberrechts-, Zugangskontroll- und E-Geld-Institute-Richtlinie bleiben hingegen so gut wie unbehandelt, ohne dass recht klar würde, warum. Die rund um die Erlassung einer entsprechenden Richtlinie seit Jahren geführte Debatte um die Patentierbarkeit von Software oder die Entschließung des Bundestags »Deutschlands Wirtschaft in der Informationsgesellschaft« (BT DS 14/5246; »Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesministerien sich der Einführung von Open Source öffnen.«) bleiben ebenso weitgehend außen vor, wie das Datenschutzrecht, das sich für eine Kontrastierung zu den USA besonders geeignet hätte, merkwürdig unbeleuchtet erscheint.

Was man durch Lektüre des Buchs gewinnt, ist ein erfrischend zu lesender, nicht überall vollständiger, dogmatisch naturgemäß wenig differenzierter, mit Willen zur Strukturierung geschriebener Überblick über zahlreiche gesetzgeberische Versuche der Internetregulierung der letzten Jahre. Dazu kommt eine flüssig zu lesende, mitunter stark vereinfachende, Geschichte der Internetentwicklung. Was fehlt, ist die theoretische Verknüpfung zwischen Entwicklung und (rechtlicher) Regulierung. Deren Fehlen kann man freilich dem Buch wohl nicht wirklich zum Vorwurf machen, weil derselbe Befund bei so gut wie allen der in den letzten Jahren so zahlreich erschienenen Überblickswerke zum Internet-, Informations- oder Multimediarecht ebenso zu erheben wäre.

Die Bewertung einer Prognose (oder eines politischen Programms?) Müller-Maguhns bleibt daher weiterhin auf der rechtshistorischen und rechtstheoretischen Agenda: »Die übrige Regierungsarbeit wird voraussichtlich darin bestehen, vernetzte Paralleluniversen durch das Nebeneinander von verschiedenen Kulturen mit eigenen Spielregeln zu schaffen. Und dann macht einfach jeder, was er will. Also, auch den Krawattis ihre eigenen Räume. Da können Sie dann Markenrecht spielen (global nicht einheitlich, aber egal), sich gegenseitig aufgrund unterschiedlichen Verständnisses von Meinungsfreiheitsrechten verklagen oder sich einfach in Wohlgefallen auflösen.«

Nikolaus Forgó